

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Boll Engineering AG

(Version 3.0 vom 01. Juli 2026)

Inhaltsverzeichnis	1
1 Definitionen	3
2 Vertrag und Geltungsbereich.....	5
3 Allgemeine Bestimmungen	5
3.1 Offertanfragen und Bestellungen	5
3.2 Vertragsverhältnis	5
3.3 Termine und Verzug	5
3.4 Teilleistungen	6
4 Abnahme, Prüfung und Übergang von Nutzen und Gefahr.....	6
5 Rückgabe von Produkten.....	6
6 Preise, Nebenkosten und Zahlungsbedingungen.....	6
6.1 Grundsatz.....	6
6.2 Nebenkosten und Mindermengenzuschlag	6
6.3 Supportleistungen	7
6.4 Sonstige Leistungen.....	7
6.5 Preisliste und Preisanpassungen.....	7
6.6 Zahlungsbedingungen und Verzug	7
7 Geheimhaltung von vertrauliche Informationen, Patente und andere Schutzrechte.....	7
7.1 Geheimhaltung	7
7.2 Patente und andere Schutzrechte.....	7
8 Datenschutz.....	7
8.1 Allgemein	7
8.2 Bearbeitungszwecke	8
8.2.1 Vertragserfüllung	8
8.2.2 Kundenpflege und Qualität.....	8
8.2.3 Anonymisierung von Personendaten	8
8.2.4 Auslagerung und Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an Dritte	8
8.3 Auftragsdatenbearbeitung	8
9 Gewährleistung	8
9.1 Sachgewährleistung	8
9.1.1 Umfang und Mängelrechte	8
9.1.2 Produkte und Dienstleistungen von BOLL-Partner	9
9.1.3 Ausschlüsse.....	9
9.2 Rechtsgewährleistung	9
9.3 Schutzrechtsansprüche Dritter.....	9
10 Managed Security Service Provider (MSSP)	9
10.1 Lizenzen und Support.....	9
In Bezug auf Managed Security Services gelten besondere Bestimmungen und diesbezüglich folgende Prioritäten:	9
10.2 Leistungsbeschreibung und Laufzeit.....	10
10.3 Gewährleistung und Einstellung von MSSP-Leistungen bei Zahlungsverzug	10
11 Subscriptions / automatische Abonnente	10
12 Haftung	10
12.1 Haftung von BOLL für Grobfahrlässigkeit und Vorsatz	10
12.2 Haftung von BOLL für leichte Fahrlässigkeit	11

12.3	Haftung von BOLL für indirekte und Folgeschäden	11
13	Höhere Gewalt	11
14	Schlussbestimmungen.....	11
14.1	Formvorschriften	11
14.2	Anwendbares Recht	11
14.3	Gerichtsstand	11

1 Definitionen

Die nachfolgenden, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BOLL Engineering AG für Produkte und Dienstleistungen von BOLL verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

- (1) «AGB» bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BOLL Engineering AG für Produkte und Dienstleistungen von BOLL in der jeweils aktuellen Fassung, abrufbar unter: https://www.boll.ch/ch_de/partner/BOLL_AGB_v300.pdf.
- (2) «BOLL» bezeichnet die BOLL Engineering AG mit Sitz in Wettingen und Lausanne, Schweiz (UID: CHE-106.267.536) und ihre Tochtergesellschaften BOLL Europe in Ulm, Deutschland (UID: DE-323140856) sowie BOLL Austria GmbH in Wien, Österreich (UID: ATU-80881869).
- (3) «BOLL-Offerte» bezeichnet das dem Kunden von BOLL in elektronischer Form oder schriftlich unterbreitete Dokument, welches die Beschreibung der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen sowie weitere wesentliche vertragliche Konditionen und etwaige Anlagen, insbesondere die Spezifikation, enthält.
- (4) «DSG» bezeichnet das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; SR 235.1) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) «DSGVO» bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG in der jeweils aktuellen Fassung.
- (6) «Personenbezogene Daten» ist die einheitliche Bezeichnung für Daten im Sinne von Art. 3 lit. a DSG (dort als «Personendaten» bezeichnet) und im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 DSGVO.
- (7) «BOLL-Partner» sind die von BOLL zur Erbringung von Lieferungen, Leistungen oder Services beigezogenen Lieferanten, Hersteller oder sonstigen Vertragspartner.
- (8) Die Begriffe «Kunde» oder «Kunden» umfassen den Wiederverkäufer (Reseller) als Vertragspartner von BOLL und den Endkunden (der ein Konsument sein kann, jedoch in keinem direkten Vertragsverhältnis zu BOLL steht).
- (9) «Parteien» ist die kollektive Bezeichnung für den Kunden und BOLL.
- (10) «Endkunde» bezeichnet einen Vertragspartner des Kunden, für den der Kunde durch Nutzung der vertragsgegenständlichen Lieferung und Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Produkte und Services anbietet, der jedoch in keinem Vertragsverhältnis zu BOLL steht.
- (11) «Ereignisse höherer Gewalt» im Sinne von Ziffer 132 sind (a) Kriege (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung; (b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie; (c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (d) rechtmässige oder unrechtmässige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Wiedererwerb, Verstaatlichung; (e) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- (12) «Hardware» bezeichnet die physischen Komponenten einer IT-Infrastruktur, die zur Bereitstellung von IT-Dienstleistungen benötigt werden. Dies umfasst Server, Computer, Netzwerkgeräte (wie Router und Switches), Speichersysteme, Peripheriegeräte sowie sonstige elektronische und mechanische Geräte.
- (13) «Mangel» bezeichnet eine vom Kunden gemeldete und/oder von BOLL festgestellte Beeinträchtigung der Verfügbarkeit oder der Qualität der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen, unabhängig von den Ursachen (z.B. Systemausfall, Hardware- und Softwarefehler, Benutzerfehler oder externe Einflüsse), die zu dieser Beeinträchtigung geführt haben. Für Eigenschaften, Funktionsweise oder Mängel von Produkten oder Leistungen von Herstellern oder Drittanbietern, die von BOLL lediglich vertrieben oder vermittelt werden, haftet BOLL nicht, soweit gesetzlich zulässig.

- (14) «OR» bezeichnet das Schweizerische Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (15) «Produkte» ist die kollektive Bezeichnung für alle von BOLL angebotenen und vertriebenen Hardware- und Softwareprodukten.
- (16) «Software» bezeichnet alle Programme, Anwendungen, Betriebssysteme, Skripte, Dienstprogramme und zugehörigen Daten, die die Funktionalität von Hardware steuern und IT-Dienstleistungen ermöglichen. Software umfasst Betriebssysteme, Anwendungssoftware, Middleware, Firmware, Tools, und Skripte, die für den Betrieb von Hardware und die Bereitstellung der IT-Dienstleistungen notwendig sind.
- (17) «MSSP» steht für Managed Security Service Provider und bezeichnet den Anbieter von Managed Security Services.
- (18) «MSS» steht für Managed Security Service(s) und bezeichnet Dienstleistungen im Bereich IT-Sicherheit, die dem Schutz, der Überwachung und der Verbesserung der Sicherheit von IT-Umgebung dienen.
- (19) «Subscription» bezeichnet ein zeitlich befristetes Nutzungs- oder Bezugsrecht an Software, Cloud- oder Serviceleistungen während der vereinbarten Laufzeit.
- (20) «Spezifikation» bezeichnet die Gesamtheit der von BOLL und/oder BOLL-Partnern bereitgestellten Dokumente, welche die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen sowie die Anforderungen an die bestimmungsgemässe Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen beschreiben.

2 Vertrag und Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Geschäfts- und Vertragsbeziehungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten zwischen der Firma BOLL Engineering AG und ihren Tochtergesellschaften, nachfolgend BOLL genannt, und ihren Kunden in Bezug auf alle vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen. Sie gelten für alle Verträge gemäss Ziffer 3.2 unten zwischen BOLL und Kunden, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Die Angebote und Leistungen von BOLL richten sich ausschliesslich an Kunden, die in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln und nicht Endnutzer der Produkte sind, sondern diese ausschliesslich zur Weiterveräußerung an Dritte erwerben.

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der BOLL finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden keine Anwendung.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Offertanfragen und Bestellungen

Der Kunde kann von BOLL angebotene Produkte und Dienstleistungen bei BOLL telefonisch, über alle gängigen elektronischen Kanäle, insbesondere per E-Mail, oder schriftlich bestellen. Nach und aufgrund der Bestellung des Kunden unterbreitet BOLL dem Kunden eine oder mehrere BOLL-Offerten.

Die Verantwortung für die Auswahl, den beabsichtigten kundenspezifischen Einsatz der vom Kunden bei BOLL bestellten Produkte und Dienstleistungen sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse liegt ausschliesslich beim Kunden.

3.2 Vertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und BOLL kommt durch die in Schriftform oder in Textform elektronisch zugestellte Auftragsbestätigung oder, z.B. bei sofortiger Lieferung ohne Ausfertigung einer BOLL-Offerte, spätestens immer durch den Versand der Ware und die Rechnungsstellung an den Kunden zustande. Unter dieser Voraussetzung gilt diese AGB vom Kunden mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen als anerkannt.

Die AGB in der jeweils aktuellen Version sind in der elektronischen bzw. schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. den Versanddokumenten von BOLL enthalten oder es wird darin ausdrücklich auf diese verwiesen.

Bei Bestellung des Kunden ohne Ausfertigung einer BOLL-Offerte kommt das Vertragsverhältnis spätestens bei sofortiger Lieferung von Produkten und sofortiger Bereitstellung von Dienstleistungen durch BOLL mit der Entgegennahme der Produkte und/oder Dienstleistungen zustande.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des zwischen BOLL und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3.3 Termine und Verzug

Die von BOLL angegebenen Termine für die Lieferung von vertragsgegenständlichen Produkten bzw. die Bereitstellung von vertragsgegenständlichen Dienstleistungen sind, soweit von BOLL nicht ausdrücklich anders zugesichert, Richtwerte und werden dem Kunden ohne Gewähr gegeben. Dies gilt insbesondere für den Fall von Lieferverzögerungen, z.B. infolge von Nachschubproblemen beim Hersteller.

BOLL gerät in Verzug, wenn ihr der Kunde nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 10 Tagen angesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Nach unbenutztem Ablauf der Frist kann der Kunde BOLL eine Nachfrist von mindestens 10 Tagen ansetzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, sobald die Bestellung beim Hersteller verbindlich ausgelöst wurde und eine Stornierung gemäss Herstellerbedingungen nicht mehr möglich ist. BOLL informiert den Kunden über diesen Zeitpunkt.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts des Kunden vom Vertrag wird BOLL bereits geleistete Zahlungen für die nicht gelieferte Ware zurückerstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist jede Haftung von BOLL für Schäden infolge Lieferverzugs ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Verkäuferin nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Ansprüche Dritter (einschliess-

lich Endkunden des Kunden). BOLL haftet insbesondere nicht für Lieferverzögerungen oder -ausfälle, die auf verspätete oder unterbliebene Selbstbelieferung durch Hersteller oder Vorlieferanten zurückzuführen sind, sofern BOLL kein Verschulden trifft. Vorbehalten bleibt die zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Haftung auf den Auftragswert der Waren oder Dienstleistungen beschränkt.

BOLL ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern sie trotz ordnungsgemässer Bestellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, von ihren Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird und die ausbleibende Lieferung die Vertragserfüllung wesentlich erschwert oder verunmöglicht. Voraussetzung ist, dass BOLL die fehlende Belieferung nicht zu vertreten hat und keine zumutbare Möglichkeit besteht, die geschuldete Leistung anderweitig zu beschaffen. BOLL wird den Kunden über die Lieferstörung unverzüglich informieren. Im Falle eines Rücktritts werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.4 Teilleistungen

Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ist BOLL zu Teilleistungen berechtigt.

3.5 Beizug Dritter

BOLL ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Liefer- und Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden Dritte, insbesondere BOLL-Partner, beizuziehen. BOLL ist verpflichtet, die beigezogenen Dritten sorgfältig auszuwählen, diese angemessen zu instruieren und soweit erforderlich zu überwachen.

Soweit sich aus der BOLL-Offerte, diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet BOLL für die Erfüllung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch solche Dritte wie für die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden.

4 Abnahme, Prüfung und Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Kunde ist verpflichtet, die von BOLL gelieferten vertragsgegenständlichen Produkte unverzüglich auf Schäden, Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch 14 Tage nach Lieferung, BOLL dokumentiert mitzuteilen. Bei verdeckten Mängeln sind diese unmittelbar nach deren Entdeckung anzuzeigen.

Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der vertragsgegenständlichen Produkte an den Kunden auf diesen über.

5 Rückgabe von Produkten

Die Rückgabe bzw. Rücksendung von mangelhaften Produkten durch den Kunden ist vorgängig mit BOLL abzusprechen, wofür von BOLL ein vollständig und korrekt auszufüllendes Antragsformular zur Verfügung gestellt wird. Die Rücksendung hat auf Kosten und Gefahr des Kunden vollständig und in der Originalverpackung zu erfolgen.

6 Preise, Nebenkosten und Zahlungsbedingungen

6.1 Grundsatz

Die Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen verstehen sich rein netto in Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR) oder einer anderen vereinbarten ausländischen Währung, exklusive der gesetzlichen Umsatz- und Mehrwertsteuer, verzollt und ab dem Verteilzentrum von BOLL.

6.2 Nebenkosten und Mindermengenzuschlag

Die Kosten für Verpackung, den Versand und die Zustellung (Fracht/Transport) sowie die Entsorgungskosten der vertragsgegenständlichen Produkte sowie etwaige weitere Nebenkosten sind in den Preisen nicht inbegriffen.

6.3 Supportleistungen

Vergütungen für vom Kunden beanspruchte Supportleistungen sind in den Preisen für die vertragsgegenständlichen Produkte nicht enthalten und werden dem Kunden zu den in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Ansätzen in Rechnung gestellt.

6.4 Sonstige Leistungen

Vergütungen für sonstige vom Kunden beanspruchte Leistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen erfasst sind, sind vom Kunden gesondert zu vergüten.

Mangels abweichender Vereinbarung gelten für solche Leistungen die allgemeinen Konditionen von BOLL für die Erbringung von Beratungs- und Serviceleistungen gemäss der jeweils gültigen Preisliste.

6.5 Preisliste und Preisanpassungen

Die Preise der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen, die damit verbundenen Nebenkosten sowie die Vergütungen für Support- und sonstige Leistungen werden, sofern sich aus der BOLL-Offerte nichts anderes ergibt, gemäss der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuellen Preisliste berechnet. Die in den Unterlagen ersichtlichen Preise basieren auf der uns zur Verfügung stehenden Preisliste des Herstellers. Sollten die Preise durch den Hersteller kurzfristig geändert werden, behalten wir uns vor, die Preise in der bestehenden Offerte ebenfalls anzupassen.

6.6 Zahlungsbedingungen und Verzug

Sofern sich aus der BOLL-Offerte nichts anderes ergibt, sind sämtliche Rechnungen von BOLL für die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen am zehnten Tag nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung auf das angegebene Konto fällig und zahlbar.

Nach unbenutztem Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug und BOLL ist berechtigt, ausstehende Lieferungen von vertragsgegenständlichen Produkten und die weitere Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen ganz oder teilweise einzustellen, bis die ausstehenden Forderungen beglichen oder sichergestellt sind. Sämtliche Kosten, die BOLL durch eine solche Liefereinstellung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Falls der Kunde die ausstehenden Forderungen auch innert einer von BOLL angesetzten Nachfrist die ausstehenden Forderungen nicht bezahlt oder sichergestellt hat, steht BOLL die Wahl zwischen den Rechtsbehelfen gemäss Art. 107 Abs. 2 OR zu. Zudem ist BOLL berechtigt, weitere vereinbarte Lieferungen von Produkten und die weitere Bereitstellung von anderen Dienstleistungen an den Kunden einzustellen.

7 Geheimhaltung von vertraulichen Informationen, Patente und andere Schutzrechte

7.1 Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich, die ihm von BOLL und BOLL-Partnern offen gelegten oder zugänglich gemachten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen oder diesen den Zugang zu gestatten noch sie zu veröffentlichen, sofern und soweit dies nicht für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen erforderlich ist oder die massgebliche BOLL-Offerte dies nicht ausdrücklich erlaubt.

7.2 Patente und andere Schutzrechte

Der Kunde anerkennt und schützt geistiges Eigentum, eingetragene Warenzeichen, Copyrights und Patentrechte von BOLL und seinen Lieferanten. Der Kunde verwendet die Produkte nur im vom Hersteller vorgesehenen Sinn. Produktbezeichnungen und/oder Copyright-Zeichen dürfen nicht von den Produkten entfernt werden. Software darf nicht geändert oder übersetzt werden.

8 Datenschutz

8.1 Allgemein

BOLL beachtet bei der Bearbeitung personenbezogener Daten die anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des DSG und der DSGVO, wenn und soweit diese im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen anwendbar ist.

BOLL schützt personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugte Bearbeitung, unbeabsichtigte Löschung, Verlust, Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung und behandelt sie vertraulich. Die Datenschutzbestimmungen der BOLL sind, in der jeweils aktuellen Fassung, unter https://www.boll.ch/privacy_statement.html abrufbar. Der Kunde akzeptiert den Inhalt der Datenschutzerklärung.

8.2 Bearbeitungszwecke

8.2.1 Vertragserfüllung

BOLL bearbeitet personenbezogene Daten, um die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden erfüllen zu können oder wenn dies für die Sicherheit des Betriebs und der Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung erforderlich ist. Notwendige Angaben des Endkunden werden aus vertraglichen Gründen an den jeweiligen BOLL-Partner weitergeleitet, da die Auftragserfüllung ohne diese Angaben nicht möglich wäre.

8.2.2 Kundenpflege und Qualität

BOLL ist berechtigt, personenbezogene Daten zur ordnungsgemässen Abwicklung sowie zur Pflege der geschäftsrelevanten Kundenbeziehung und zur Sicherstellung einer hohen Produkt- und/oder Dienstleistungsqualität zu bearbeiten.

8.2.3 Anonymisierung von Personendaten

BOLL ist berechtigt, die von ihr bearbeiteten Personendaten zu anonymisieren und in anonymisierter Form für weitere Zwecke zu bearbeiten. Bei dieser Bearbeitung ist es für BOLL und allfällige weitere Datenbearbeiter nicht mehr möglich, Rückschlüsse auf die betroffene Person zu ziehen.

8.2.4 Auslagerung und Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an Dritte

8.2.4.1 Auslagerung

BOLL ist berechtigt, die Bearbeitung von personenbezogenen Daten für die Zwecke gemäss den Ziffern 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 an Dritte als Auftragsbearbeiter auszulagern. BOLL ist verpflichtet, ihre Auftragsbearbeiter sorgfältig auszuwählen, diese angemessen zu instruieren und soweit notwendig zu überwachen.

8.2.4.2 Bekanntgabe

BOLL ist berechtigt, personenbezogene Daten an Gerichte, Behörden, Inkassodienstleister oder weitere Dritte bekannt zu geben, wenn dies zur Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von BOLL oder von BOLL-Partnern und anderen Dritten im Sinne von Ziffer 3.4, namentlich zum Zweck der Einleitung von zivilrechtlichen Verfahren oder für Strafverfolgungszwecke, erforderlich ist.

8.3 Auftragsdatenbearbeitung

Sofern personenbezogene Daten von BOLL für die Zwecke und im Auftrag des Kunden bearbeitet werden, schliessen der Kunde und BOLL Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarungen gemäss Artikel 9 DSG bzw. Artikel 28 DSGVO ab.

9 Gewährleistung

9.1 Sachgewährleistung

9.1.1 Umfang und Mängelrechte

BOLL leistet Gewähr, dass die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen bei ordnungs- und spezifikationsgemässer Nutzung die in der Spezifikation angegebene Beschaffenheit aufweisen.

BOLL leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nachbesserung der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen oder durch Nachlieferung der vertragsgegenständlichen Produkte. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass BOLL dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen eines Mangels zu vermeiden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 9.1.2 und Ziffer 9.1.3

9.1.2 Produkte und Dienstleistungen von BOLL-Partner

Für Produkte und Dienstleistungen von BOLL-Partnern gelten ausschliesslich die Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des jeweiligen BOLL-Partners. Weitere oder abweichende Gewährleistungs- und Garantieansprüche bestehen nicht. Soweit BOLL eigene Gewährleistungs- oder Garantieansprüche gegenüber dem BOLL-Partner hat, tritt BOLL diese auf Verlangen an den Kunden ab, sofern der Kunde, die vom jeweiligen BOLL-Partner vorgesehenen Abläufe für Gewährleistungs- und Garantiefälle einhält.

9.1.3 Ausschlüsse

Die Gewährleistung des Kunden ist ausgeschlossen, wenn die Beeinträchtigung der Verfügbarkeit oder die Qualität der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen auf eine der folgende Ursachen zurückzuführen ist: (a) unzulängliche Wartung, (b) Nichtbeachtung der Betriebs- oder Installationsvorschriften, (c) unsachgemässe Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen, (d) Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör, (e) natürliche Abnutzung, (f) unsachgemässe Handhabung oder Behandlung beim Transport, (g) Änderungen oder Reparaturversuche durch den Kunden oder Dritte, (h) äussere Einflüsse, insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, sowie andere Gründe, die weder von BOLL noch von BOLL-Partnern zu vertreten sind.

Erbringen BOLL und/oder BOLL-Partner Leistungen für die Analyse oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit oder die Qualität der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann BOLL eine Vergütung gemäss Ziffer 6.4 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein vom Kunden gemeldete Beeinträchtigung nicht nachweisbar ist oder BOLL nicht zuzuordnen ist, oder wenn die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen nicht ordnungs- bzw. spezifikationsgemäss genutzt werden.

Wenn wir oder unsere Partner trotzdem Service- oder Diagnoseleistungen durchführen, etwa weil kein eindeutiger Fehler gefunden wird oder die Störung nicht durch uns verursacht ist, dürfen wir hierfür eine Gebühr verlangen (siehe Ziffer 6.4). Dies gilt auch, wenn Geräte oder Software nicht so eingesetzt werden, wie vereinbart oder vorgesehen.

9.2 Rechtsgewährleistung

BOLL leistet Gewähr, dass bei ordnungs- und spezifikationsgemässer Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen durch den Kunden bzw. durch dessen Endkunden keine Patent-, Urheber- oder andern gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

9.3 Schutzrechtsansprüche Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden oder dessen Endkunden Ansprüche wegen der Verletzung von Patent-, Urheber- oder anderen gewerblichen Schutzrechten geltend, die auf der vertragsgemässen Nutzung der von BOLL gelieferten Produkte oder Dienstleistungen beruhen, so wird der Kunde BOLL ohne Verzug schriftlich über solche Verletzungshinweise informieren. BOLL wird diese Hinweise an den Lieferanten bzw. Hersteller weiterleiten und diesen zur Regelung der Situation auffordern. BOLL ist nach eigener Wahl berechtigt, entweder selber oder durch den Hersteller den Rechtsstreit mit dem Dritten zur Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu führen oder dem Kunden entweder ein Recht zur weiteren Nutzung zu verschaffen, die betroffenen Produkte oder Dienstleistungen so zu ändern oder so zu ersetzen, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt, oder die betroffenen Produkte oder Dienstleistungen zurückzunehmen. Führen diese Massnahmen nicht innert angemessener Frist zu einer zumutbaren Lösung, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung für die betroffenen Produkte oder Dienstleistungen angemessen zu mindern oder vom weiteren Bezug zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10 Managed Security Service Provider (MSSP)

10.1 Lizenzen und Support

In Bezug auf Managed Security Services gelten besondere Bestimmungen und diesbezüglich folgende Prioritäten:

1. Offerte
2. MSSP-spezifische Bestimmungen (Abschnitt 10)
3. Allgemeine Regelungen dieser AGB

10.2 Leistungsbeschreibung und Laufzeit

Art, Umfang und Laufzeit der MSSP- bzw. MSS-Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder den produktspezifischen Bedingungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die anfängliche Laufzeit zwölf Monate. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um weitere zwölf Monate, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung der jeweils anwendbaren Kündigungsfrist auf das Ende der laufenden Vertragsdauer gekündigt wird.

Soweit Hersteller- oder produktbezogene Vorgaben abweichende Laufzeiten, Verlängerungen oder Kündigungsfristen vorsehen, gehen diese vor.

Lizenznehmer gegenüber dem Hersteller ist, sofern nicht anders vereinbart, der Reseller. Dieser ist auch dafür verantwortlich, seinen Endkunden die vereinbarten Support- und Nutzungsrechte im Rahmen der jeweiligen Herstellerbedingungen weiterzugeben.

10.3 Gewährleistung und Einstellung von MSSP-Leistungen bei Zahlungsverzug

BOLL stellt sicher, dass MSSP-Leistungen den zugesicherten Eigenschaften entsprechen. Betriebsunterbrüche oder Fehlerfreiheit in allen Systemumgebungen können jedoch nicht garantiert werden. Mängel werden nach Dringlichkeit behandelt. Bleibt eine Mangelbehebung trotz angemessener Nachfrist erfolglos, ist der Kunde berechtigt, die betroffene Leistung auf das Ende der laufenden Vertragsdauer zu kündigen oder, sofern sachlich gerechtfertigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche richten sich nach diesen AGB.

Kommt der Kunde, seinen Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten gegenüber BOLL nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, ist BOLL berechtigt, nach vorgängiger Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erbringung von MSSP-Leistungen ganz oder teilweise einzustellen, einzuschränken, zu suspendieren oder nicht zu verlängern. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen technisch oder organisatorisch gegenüber Endkunden des BOLL-Kunden erbracht werden. BOLL ist in diesem Fall ferner berechtigt, betroffene Hersteller- oder Providerleistungen ganz oder teilweise zu kündigen, zu sperren, zu suspendieren oder nicht zu verlängern, soweit dies nach den anwendbaren Hersteller- oder Providerbedingungen zulässig oder erforderlich ist.

Sämtliche Folgen einer solchen Einstellung, Einschränkung, Sperrung, Suspendierung oder Nichtverlängerung der Leistungen trägt ausschliesslich der Vertragspartner (Kunde) von BOLL. Dieser bleibt gegenüber seinen Endkunden allein verantwortlich für die Leistungserbringung, die Information seiner Endkunden sowie für allfällige Ansprüche, Schäden, Unterbrüche oder Datenverluste, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten von BOLL beruhen.

Die Zahlungspflichten des Kunden für bereits bezogene, bestellte oder vom Hersteller bzw. Provider bereits belastete Leistungen bleiben von einer Einstellung oder Einschränkung unberührt.

11 Subscriptions / automatische Abonnente

Subscription-Produkte sind Leistungen mit wiederkehrender Verrechnung und fester oder automatisch verlängerbarer Laufzeit. Der Vertragspartner (Kunde) ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu bezahlen. Mit der Bestellung akzeptiert der Kunde die für das jeweilige Produkt geltenden Laufzeiten, Verlängerungen, Kündigungsfristen und Bedingungen des BOLL-Partners (Herstellers). Die Abrechnung durch BOLL erfolgt auf Grundlage der BOLL-Partner (Hersteller) gemeldeten Daten und ist vom Kunden zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist BOLL berechtigt, Subscription-Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, einzustellen, nicht zu verlängern oder den Vertrag aufzulösen. Bereits entstandene oder vom Hersteller belastete Entgelte bleiben in jedem Fall geschuldet.

12 Haftung

12.1 Haftung von BOLL für Grobfahrlässigkeit und Vorsatz

BOLL haftet dem Kunden für Schäden, die im Zusammenhang mit der ordnungs- und spezifikationsgemässen Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen durch den Kunden und den Endkunden von BOLL oder von BOLL beigezogenen Dritten im Sinne von Ziffer 3.5 verursacht werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhaft verursachten Personenschäden unbeschränkt.

12.2 Haftung von BOLL für leichte Fahrlässigkeit

BOLL haftet dem Kunden für Schäden, die im Zusammenhang mit der ordnungs- und spezifikationsgemässen Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen durch den Kunden und den Endkunden von BOLL oder von BOLL beigezogenen Dritten im Sinne von Ziffer 3.4 verursacht werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit pro Schadensereignis und Vertragsjahr maximal bis zur Höhe des vom Kunden im Zeitpunkt des Schadensereignisses pro Vertragsjahr bezahlten Preises für die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen. Vorbehalten bleibt Ziffer 9.2.1.

12.3 Haftung von BOLL für indirekte und Folgeschäden

Soweit gesetzlich zulässig, schliesst BOLL die Haftung für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrechung, Ansprüche Dritter oder Datenverlust, aus. Vorbehalten bleibt Ziffer 9.2.

13 Höhere Gewalt

Behördliche Anordnungen und Ereignisse höherer Gewalt, die eine Partei daran hindern, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei zu erfüllen, befreien diese für die Dauer der Behinderung von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sowie von der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz oder von sonstigen vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen wegen Vertragsverletzung, sofern die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich über die Behinderung und die relevanten Umstände informiert und glaubhaft machen kann, dass (a) die Behinderung ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und (b) die Behinderung vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und (c) die Auswirkungen der Behinderung von ihr vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

Dauert die Behinderung ununterbrochen länger als 90 Tage, hat jede Partei das Recht, das von der Behinderung betroffene Vertragsverhältnis durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu kündigen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Formvorschriften

Mit der Bestellung oder dem Bezug von Produkten und Dienstleistungen anerkennt der Kunde diese AGB. Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie in der massgeblichen BOLL-Offerte oder anderweitig schriftlich festgehalten sind. Massgebend sind die in der Offerte aufgeführten Preise, Fristen und Bestimmungen. Ausnahmen gelten nur, soweit sie in diesen AGB oder in der massgeblichen BOLL-Offerte ausdrücklich vorgesehen sind.

14.2 Anwendbares Recht

Diese AGB und die BOLL-Offerten unterstehen

- für die BOLL Engineering AG, Wettingen, Schweiz, dem schweizerischen Recht
- für die BOLL Europe GmbH, Ulm, Deutschland, dem deutschen Recht
- für die BOLL Austria GmbH, Wien, Österreich, dem österreichischen Recht

jeweils unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) und der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Soweit das deutsche oder das österreichische Recht anwendbar sind, bleiben zwingende Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union vorbehalten.

14.3 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, das zuständige Gericht am Sitz der jeweils vertragschliessenden BOLL-Gesellschaft. Dies sind:

- für die BOLL Engineering AG: Wettingen, Schweiz
- für die BOLL Europe GmbH: Ulm, Deutschland
- für die BOLL Austria GmbH: Wien, Österreich